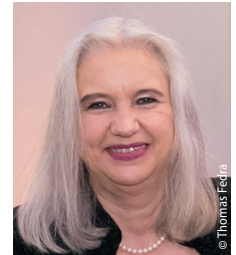


Die Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex (DCGK) hat den überarbeiteten Kodex dem Bundesministerium der Justiz zur Prüfung übermittelt und am 17.5.2022 vorab auf [www.dcgk.de](http://www.dcgk.de) veröffentlicht. Bei der Leitung und Überwachung börsennotierter Unternehmen sollten zukünftig die ökologische und soziale Nachhaltigkeit berücksichtigt werden, heißt es dazu in einer PM der Regierungskommission desselben Tages. Darüber hinaus hätten das Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG) sowie das zweite Führungspositionen-Gesetz (FüPoG II) weitere Anpassungen des DCGK erforderlich gemacht. Der neue Kodex werde mit der Bekanntmachung durch das Ministerium im elektronischen Bundesanzeiger in Kraft treten. In der Unternehmensstrategie sollten neben den langfristigen wirtschaftlichen Zielen auch ökologische und soziale Ziele angemessen mitberücksichtigt werden. Damit die Unternehmensstrategie wirksam umgesetzt werden könne, bedürfe es einer entsprechend umfassenden Unternehmenssteuerung. Das FISG habe die Einrichtung eines internen Kontroll- und Risikomanagementsystems verpflichtend gemacht. Der geänderte Kodex empfehle, dass im Lagebericht die wesentlichen Merkmale des gesamten internen Kontroll- und Risikomanagement-Systems einschließlich des Compliance-Management-Systems beschrieben werden. Außerdem solle im Lagebericht zur Angemessenheit und Wirksamkeit des Gesamtsystems Stellung genommen werden. Der Kodex halte daran fest, dass der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unabhängiger Finanzexperte sein solle. Die nach FISG erforderliche Finanzexpertise zweier Mitglieder des Prüfungsausschusses bestehe nach Kodex in besonderen Kenntnissen und Erfahrungen auf den Gebieten Rechnungslegung und Abschlussprüfung. Dies gelte gleichermaßen für die Finanz- und die Nachhaltigkeitsberichterstattung. Im Rahmen des öffentlichen Konsultationsprozesses hätten 43 Unternehmen, institutionelle Investoren, Verbände, Wissenschaftler, Anwaltskanzleien und weitere Einzelpersonen zu den Vorschlägen der Regierungskommission Stellung genommen. S. dazu auch die Erste Seite von *Pott* in BB 9/2022; zum jetzt veröffentlichten Text wird in einer der nächsten BB-Ausgaben eine Erste Seite von *Stefan Müller* erscheinen.



Gabriele Bourgon,  
Ressortleiterin  
Bilanzrecht und  
Betriebswirtschaft

## Rechnungslegung

### IPSASB: Konsultation zur Rechnungslegung für natürliche Ressourcen

-tb- Der International Public Sector Accounting Standards Board (IPSASB) hat ein Konsultationspapier zur Erfassung, Messung und Präsentation von natürlichen Ressourcen in der Berichterstattung veröffentlicht. Die PM ist unter <https://www.ipsasb.org> abrufbar.

### VRF: Aktualisierung SASB-Standard

-tb- Die Value Reporting Foundation (VRF) hat einen aktualisierten Sustainability Accounting Standards Board (SASB) Standard für die Bekleidungs-, Accessoire- und Schuhindustrie veröffentlicht. Die PM ist unter <https://www.sasb.org> abrufbar.

### ESMA: Erklärung zu IFRS 17

-tb- Die European Securities and Market Authority (ESMA) hat eine Erklärung zur „Transparenz bei der Implementierung von IFRS 17 Versicherungsverträge“ veröffentlicht. Darin wird insbes. beschrieben, wie Anwender das Verständnis der jeweiligen Adressaten während des Implementierungsprozesses mittels ihrer Berichte unterstützen können. Die PM ist unter <https://www.esma.europa.eu> abrufbar.

### ESMA: Erklärung zur IFRS-Anwendung während des Ukrainekriegs

-tb- Die ESMA hat eine Erklärung zu den „Wesentlichen IFRS-Anforderungen während des Ukrainekriegs“ veröffentlicht. Diese soll den Investorenschutz in der Krise fördern und richtet sich sowohl an Berichtersteller als auch an Abschlussprüfer. Die PM ist unter <https://www.esma.europa.eu> abrufbar.

### DRSC: Bericht über die fünfte Sitzung des FA Finanzberichterstattung am 28./29.4.2022

Zu Beginn der Sitzung wurde der Fachausschuss (FA) Finanzberichterstattung (FB) des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) über die Themen und Beschlüsse des *IFRS Interpretation Committee (IC) in dessen März-Sitzung* informiert. Zur endgültigen Agenda-Entscheidung zu IAS 7 hatte der FA FB keine Anmerkungen. Zu drei der vier vorläufigen Agenda-Entscheidungen äußerte der FA FB einige Bedenken und Kritikpunkte; in der nächsten Sitzung soll die Diskussion fortgesetzt und über eine Stellungnahme beschlossen werden. Zu einem Thema sollen zusätzlich Erkenntnisse aus der bevorstehenden Diskussion in der DRSC-AG „Versicherungen“ einbezogen werden.

Ferner beschäftigte sich der FA FB mit einer Anfrage zum *Ausweis von Einzahlungen aus erhaltenen Zuwendungen/Zuschüssen in der Kapitalflussrechnung DRS 21 „Kapitalflussrechnung“*. Im Ergebnis beschloss der FA FB, ein Projekt zur Überarbeitung von DRS 21 in sein Arbeitsprogramm aufzunehmen. Im Rahmen des Projekts soll der Ausweis von Einzahlungen (Auszahlungen) aus erhaltenen (gewährten) Zuwendungen/Zuschüssen erörtert und sowohl der Ausweis aus Sicht des Zuschussempfängers als auch des Zuschussgebers adressiert werden.

Abschließend setzte der FA FB seine Erörterungen zum *EFRAG-Diskussionspapier „Bessere Informationen über immaterielle Werte – Welcher Weg ist der Beste“ (DP)* fort. Gegenstand der Erörterungen bildeten die im DP enthaltenen drei Ansätze zu einer verbesserten Berichterstattung über immaterielle Werte: 1. ein über IAS 38 hinausge-

hender Ansatz in der Bilanz, 2. Angabepflichten zu spezifischen immateriellen Werten und 3. Informationen zu Aufwendungen, die sich auf die künftige Unternehmensleistung auswirken, sowie Informationen zu Risiko- und Chancenfaktoren. Die Diskussion wird in der nächsten Sitzung fortgesetzt.

(PM DRSC vom 12.5.2022)

➡ *Der Ergebnisbericht und weitere Informationen sind unter [www.drsc.de](http://www.drsc.de) abrufbar.*

### DRSC: Ergebnisse der fünften Sitzung des Fachausschusses Nachhaltigkeitsberichterstattung

Der Ergebnisbericht der fünften Sitzung des Fachausschusses Nachhaltigkeitsberichterstattung vom 26.4.2022 und weitere Informationen dazu sind unter [www.drsc.de](http://www.drsc.de) abrufbar.

## Wirtschaftsprüfung

### IDW: EU-Cyberresilienz-Verordnung gilt vorerst nicht für Abschlussprüfer

Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften werden nun vorerst doch nicht im Anwendungsbereich der von der EU-Kommission geplanten sog. Cyberresilienz-Verordnung für den Finanzsektor sein. Dieses Ergebnis wurde in den Trilogverhandlungen erzielt und vom Europäischen Parlament sowie vom Rat der Europäischen Union gestern veröffentlicht. In der Folge ist auch nicht von einer diesbezüglichen Änderung der EU-Abschlussprüferrichtlinie auszugehen.

Die EU-Kommission hatte im September 2020 einen Verordnungsvorschlag zur sog. „Cyberresilienz“ im Finanzsektor vorgelegt und in diesem Zusammenhang auch den Entwurf einer Ände-